Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Asylbewerber und ausländische Bürgergeldempfänger im Saale-Orla-Kreis

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kleine Anfrage 8/88 vom 30. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Januar 2025 beantwortet:

1. Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber stehen nach Kenntnis der Landesregierung im Saale-Orla-Kreis zur Verfügung (Gliederung nach Gemeinden, Art der Unterbringung [zentral, dezentral], Anzahl der Unterbringungsplätze, Träger und möglichen Nutzungseinschränkungen)?

Antwort:

Gemeinde	Art der Unterbringung	Plätze	Träger	Nutzungseinschränkungen
Bad Lobenstein	dezentral	112	SOK	keine
Hirschberg	dezentral	25	SOK	keine
Hirschberg	zentral	66	SOK	keine
Neustadt an der Orla	dezentral	89	SOK	keine
Pößneck	dezentral	140	SOK	keine
Schleiz	dezentral	44	SOK	keine
Schleiz	zentral	152	SOK	keine
Triptis	dezentral	56	SOK	keine
Triptis	zentral	54	SOK	keine
Wurzbach	dezentral	49	SOK	keine
Gesamt		787		

2. Wie viele der in Frage 1 angegebenen Unterbringungsmöglichkeiten waren zum Stichtag 31. Oktober 2024 tatsächlich in Benutzung, standen frei oder wurden von ausländischen Bürgergeldempfängern genutzt?

Antwort:

In den oben genannten Unterkünften waren zum genannten Stichtag 653 Personen untergebracht. 134 Plätze waren nicht belegt.

129 der 653 untergebrachten Personen waren zum genannten Zeitpunkt nicht (mehr) nach § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) vom Landkreis in Einzel- oder Gemeinschaftsunterkünf-

Druck: Thüringer Landtag, 4. Februar 2025

ten unterzubringen. Über den Anteil der in den genannten Unterkünften untergebrachten ausländischen Bürgergeldempfänger liegen keine statistischen Daten vor.

3. Wie viele Asylbewerber und ausländische Bürgergeldempfänger sind nach Kenntnis der Landesregierung im Saale-Orla-Kreis zum Stichtag 31. Oktober 2024 registriert (Gliederung nach Aufenthaltsstatus und der rechtlichen Grundlage eines erlaubten Aufenthalts sowie dem Grund einer zugesprochenen Aufenthaltsduldung)?

Antwort:

Die im Saale-Orla-Kreis registrierten Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben folgenden Aufenthaltsstatus:

Aufenthaltsstatus	Rechtsgrundlage	Anzahl
Aufenthaltsgestattung	§ 63 Asylgesetz (AsylG)	351
Duldung (allgemein)	§ 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	112
Duldung (ungeklärte Identität)	§ 60b AufenthG	19
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	8
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	18
Gesamt		508

Im Berichtsmonat Juni 2024 (zum Zeitpunkt der Datenabfrage war dies der aktuellste zur Verfügung stehende Monat) befanden sich im Saale-Orla-Kreis 1.206 ausländische Bürgergeldbeziehende.

Über den Aufenthaltsstatus der ausländischen Bürgergeldempfänger liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

4. Wie verteilen sich die in Frage 3 genannten Personen nach Kenntnis der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden des Saale-Orla-Kreises?

Antwort:

Die im Saale-Orla-Kreis registrierten Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

Gemeinde	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Bad Lobenstein	61	22
Hirschberg	30	27
Neustadt an der Orla	31	17
Pößneck	88	27
Schleiz	83	43
Triptis	39	8
Wurzbach	19	13
524 (gesamt)	351	157

Über die Verteilung der ausländischen Bürgergeldempfänger auf die einzelnen Gemeinden liegen keine statistischen Daten vor.

5. Welche Gemeinden im Saale-Orla-Kreis zahlen in welchem Umfang Bürgergeld an Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Gliederung nach Staatsbürgerschaft) und wie stellt sich das im Verhältnis zu Empfängern von Bürgergeld mit deutscher Staatsbürgerschaft dar?

Antwort:

Leistungsträger sind nach § 6 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Bundesagentur für Arbeit sowie die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach § 19 Abs. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Bürgergeld ebenso wie nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Die Leistungen des Bürgergeldes umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Nur die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gehören zu den von den kommunalen Trägern als Bürgergeld zu finanzierenden Leistungen. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Bund nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beteiligt. Die Gesamtbundesbeteiligungsquote nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beträgt im Jahr 2024 in Thüringen 72,2 Prozent (Im Jahr 2023: 71,3 Prozent). Die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II wird vom Land vereinnahmt und in vollständiger Höhe nach der Verordnung zu § 7 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Die Gesamtausgaben des Saale-Orla-Kreises für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II betrugen im Jahr 2023 rund acht Millionen Euro. Die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II betrug im Jahr 2023 rund 5,7 Millionen Euro.

Die von der Landesregierung im Rahmen der Umsetzung der Verordnung zu § 7 ThürAGSGB II erhobenen Daten enthalten keine Untergliederung des Leistungsbezugs nach dem Merkmal Staatsangehörigkeit.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Land dem Saale-Orla-Kreis für aus der Ukraine Geflüchtete ergänzend nach dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (ThürRkwErstG 2023, ThürRkwErstG 2024) für die Jahre 2023 und 2024 unter anderem auch Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung erstattet.

6. Nach welchem Modell wird im Saale-Orla-Kreis nach Kenntnis der Landesregierung an Ausländer mit Asylbezug eine sogenannte Bezahlkarte ausgegeben und was genau umfasst dieses Modell in welchen finanziellen Höhen (Gliederung nach Gemeinden)?

Antwort:

Der Saale-Orla-Kreis hat die Bezahlkarte Anfang 2024 eingeführt. Der Landkreis nutzt ein individuelles Modell der Bezahlkarte.

Die Bezahlkarteninhaber können über einen Bargeldbetrag in Höhe von 50 Euro pro Person und Monat verfügen. Für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2025 wurde der Betrag auf 100 Euro pro Person und Monat angehoben. Dies gilt ausschließlich für Personen, die bis zum 31. August 2024 dem Saale-Orla-Kreis zugewiesen wurden.

Die Nutzer haben in den folgenden Verkaufsstellen die Möglichkeit, Bargeld abzuheben:

- Rossmann,
- ALDI,
- dm-drogerie,
- Globus,
- Netto Marken-Discount (der gelbe Netto),
- MARKANT,
- famila,
- NORMA.

Darüber hinaus können bis zu zweimal im Monat Bargeldabhebungen an Geldautomaten folgender Banken vorgenommen werden:

- Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank und Postbank (Cash Group),
- Targobank AG, Sparda-Bank, Santander (Cashpool),
- Volks- und Raiffeisenbanken (Bankcard-Servicenetz),
- Sparkasse (Sparkassen-Finanzgruppe).

Die Nutzung der Karte ist auf den Saale-Orla-Kreis und die angrenzenden Landkreise beschränkt. Eine temporäre Freischaltungen, beispielsweise für einen Botschaftstermin, sind im Einzelfall möglich. Die

jährlichen Kosten für den Betrieb und die Ausgabe der Bezahlkarten belaufen sich auf einen niedrigen vierstelligen Betrag.

7. Welchen Aufenthaltsstatus haben Ausländer mit Asylbezug im Saale-Orla-Kreis, die eine sogenannte Bezahlkarte nutzen (Gliederung nach Aufenthaltsstatus und rechtlicher Grundlage des erlaubten Aufenthalts)?

Antwort:

Aufenthaltsstatus	Rechtsgrundlage	
Aufenthaltsgestattung	§ 63 AsylG	
Duldung	§ 60a AufenthG	
Duldung (ungeklärte Identität)	§ 60b AufenthG	

8. Wie viele Ausländer mit Asylbezug sind nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Umfang in welchen einzelnen Arbeitsmaßnahmen im Saale-Orla-Kreis eingesetzt und wie wird dies finanziell entlohnt (Gliederung nach Gemeinden)?

Antwort:

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach § 5 Abs. 2 AsylbLG 80 Cent je Stunde. Die Maßnahmenträger übermitteln dazu monatlich einen Arbeitsnachweis. Das Landratsamt zahlt den Auszahlungsbetrag anschließend an die Maßnahmenteilnehmer aus.

	Т .		T	I—
Gemeinde	zugewiesene	wöchentlicher	Wöchentliche	Tätigkeit
(Maßnahmenträger)	Personen	Stundenumfang	Höhe	
	(Stand:	pro Maßnahmen-	_	
	31.10.2024)	träger	-Euro-	
				Straßen-, Gehwege- und Platz-
				reinigung, Rasen- und Hecken-
Bad Lobenstein	5	65	52,00	schnitt, Grünpflegearbeiten,
				Reinigung der öffentlichen Be-
				reiche
				Straßen-, Gehwege- und Platz-
				reinigung, Rasen- und Hecken-
Bodelwitz	1	25	20,00	schnitt, Grünpflegearbeiten,
				Reinigung der öffentlichen Be-
				reiche
I line alsh ann	0	20	05.00	Aufrechterhaltung und Betrei-
Hirschberg	8	32	25,60	bung der Unterkunft
				Straßen-, Gehwege- und Platz-
				reinigung, Rasen- und Hecken-
Neustadt an der	4	50	40,00	schnitt, Grünpflegearbeiten,
Orla			,	Reinigung der öffentlichen Be-
				reiche
				Straßen-, Gehwege- und Platz-
				reinigung, Rasen- und Hecken-
	00	450	000.40	schnitt, Grünpflegearbeiten,
Schleiz	23	458	366,40	Reinigung der öffentlichen Be-
				reiche, Aufrechterhaltung und
				Betreibung der Unterkunft
				Allgemeine Landschaftspflege-
Ziegenrück	2	40	32,00	arbeiten im Stadtgebiet und an
J	_			Rad-, Fuß- und Wanderwegen
Gesamt	47	750	600,00	
	1		·	

9. Welchen Aufenthaltsstatus haben Ausländer mit Asylbezug im Saale-Orla-Kreis, die in einer Arbeitsmaßnahme eingesetzt sind (Gliederung nach Aufenthaltsstatus und rechtlicher Grundlage des erlaubten Aufenthalts)?

Antwort:

Aufenthaltsstatus	Rechtsgrundlage	
Aufenthaltsgestattung	§ 63 AsylG	
Duldung	§ 60a AufenthG	
Duldung (ungeklärte Identität)	§ 60b AufenthG	

Maier Minister